



Ar.	91/52+42
E	6. NOV. 1983

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
15. November 1983

Nr. 3185

EG KAPPEL: Verlängerung der Planungszone im Gebiet "Zentrum"

Vom 14. November bis 13. Dezember 1980 hat die Einwohnergemeinde Kappel eine Planungszone im Gebiet der Zentrumsplanung öffentlich aufgelegt. Nach § 23 BauG können Planungszoneen vom Gemeinderat für längstens drei Jahre verfügt werden. Der Regierungsrat kann die Dauer um maximal 2 Jahre verlängern.

In der Zwischenzeit hat die Gemeinde die Revision der Ortsplanung vorangetrieben. Eine Auflage bis Ende Dezember 1983 ist indessen nicht möglich. Die Gemeinde ersucht deshalb den Regierungsrat um Verlängerung der Planungszone um weitere 2 Jahre. Angesichts der verschiedenen noch anstehenden Probleme in der Ortsplanungsrevision erscheint diese Frist angemessen.

Es wird

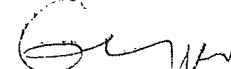
beschlossen:

1. Die Planungszone der Einwohnergemeinde Kappel über das Gebiet der Zentrumsplanung wird um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 14. November 1985, verlängert.

Gebühr:	Fr. 100.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	Fr. 18.--	Kto. 2020-435.00
	Fr. 118.--	zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 262) ES

Der Staatsschreiber:

Max 

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3)

Amtsreiberei Olten-Gösgen, 4100 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4616 Kappel, mit Plan (folgt später)

mit Einzahlungsschein/EINSCHEIDEN

Baukommission der EG, 4616 Kappel

Amtsblatt Publikation:

Die Planungszone der Einwohnergemeinde Kappel im Gebiet
Zentrumsplanung wird um 2 Jahre, bis zum 14. November 1985,
verlängert.